
08/2025**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg****31.03.2025**

I n h a l t

	Seite
1. Vierte Änderungssatzung der Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 23. Januar 2025	2
2. Neuverkündung: Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 08. Januar 2016 (AMbl. 01/2016 vom 08. Januar 2016), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung der Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 23. Januar 2025 (AMbl. 08/2025 vom 31.03.2025, Seite 3)	3

Vierte Änderungssatzung der Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 23. Januar 2025

Aufgrund von § 70 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 09. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S. 32), in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 1, § 41 Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 08. Januar 2016 (AMbl. 01/2016 vom 08. Januar 2016), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 26. September 2024 (AMbl. 39/2024 vom 20.12.2024), hat der Senat die Vierte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 08. Januar 2016 (AMbl. 01/2016 vom 08. Januar 2016), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 26. September 2024 (AMbl. 39/2024 vom 20.12.2024), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 5 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„⁴Für die Vorstellung des Mitglieds der Studierendenschaft legt der Senat auf der Sitzung, die auf den Eingang des Wahlvorschlags folgt, einen Termin fest. ⁵Die oder der Vorsitzende des Senates lädt das vorgeschlagene Mitglied in den Senat (öffentlicher Teil) dazu ein, sich persönlich vorzustellen und seine Ideen über die Ausübung des Amtes eines studentischen Mitglieds des Leitungsgremiums darzulegen. ⁶Die oder der Vorsitzende des Senates veranlasst die hochschulöffentliche Ankündigung dieser Aussprache. ⁷Die Wahl kann unmittelbar nach

der Aussprache im Senat (öffentlicher Teil) erfolgen. ⁸Auf Antrag mindestens je eines Mitglieds des Senates aus mindestens zwei Mitgliedergruppen, kann die Wahl einmalig um höchstens zwei Wochen verschoben werden. ⁹Kommt eine Wahl auch im dritten Wahlgang nicht zustande, beginnt das Verfahren nach § 17 Abs. 7 Satz 1 BbgHG erneut. ¹⁰Das Mitglied der Studierendenschaft kann abgewählt werden. ¹¹Es ist abgewählt, wenn sich der Senat in einer geheimen Abstimmung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder für eine Abwahl ausspricht. ¹²Bei einer Abwahl findet nur ein Wahlgang statt.“

2. § 40 Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die vierte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

„(3) Der Wortlaut der GO BTU wird in der Fassung der vierten Änderungssatzung als Neufassung bekannt gemacht.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Vierte Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg in Kraft.

Artikel 3 Veröffentlichung

Der Wortlaut der GO BTU wird in der Fassung der Vierten Änderungssatzung als Neufassung bekannt gemacht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 23. Januar 2025

Cottbus, 23.01.2025

Prof. Dr. jur. Eike Albrecht
Der Vorsitzende des Senats

Neuverkündung

Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 08. Januar 2016 (AMbl. 01/2016 vom 08. Januar 2016), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung der Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 23. Januar 2025 (AMbl. 08/2025 vom 31.03.2025)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 – Allgemeines	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Rechtsstellung	4
§ 3 Struktur und Organe der BTU	4
§ 4 Mitglieder und Angehörige der BTU	4
§ 5 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie Ehrenmitglieder.....	4
Abschnitt 2 – Hochschulgremien	4
§ 6 Gruppenvertretung.....	4
§ 7 Verfahrensregeln für die Gremien	5
§ 8 Stimmrecht	6
§ 9 Amtszeiten.....	7
Abschnitt 3 – Hochschulleitung	7
§ 10 Aufgaben und Rechte der Präsidentin oder des Präsidenten.....	7
§ 11 Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten.....	8
§ 12 Zusammensetzung und Arbeit des Präsidiums.....	8
§ 13 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie Mitglied der Studierendenschaft..	8
§ 14 Kanzlerin oder Kanzler.....	9
Abschnitt 4 – Senat und Senatskommissionen	9
§ 15 Senat.....	9
§ 16 Aufgaben des Senats.....	10
§ 17 Senatskommissionen und Senatsausschüsse.....	10
Abschnitt 5 – Zentrale Beauftragte	11
§ 18 Vertrauensperson für die gute wissenschaftliche Praxis	11
§ 19 Zentrale und dezentrale Gleichstellungsbeauftragte.....	11
§ 20 Beauftragte oder Beauftragter für Behinderte	12

§ 21 Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter	12
§ 22 Berufungsbeauftragung	12
§ 23 Beauftragte oder Beauftragter oder ständiger Ausschuss für Information, Kommunikation und Medien	13
§ 24 Beauftragte oder Beauftragter für das Umweltmanagement.....	13
Abschnitt 6 – Fakultäten	13
§ 25 Struktur und Organe der Fakultäten.....	13
§ 26 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans	14
§ 27 Wahl der Dekanin oder des Dekans.....	14
§ 28 Prodekaninnen oder Prodekane, Studiendekaninnen oder Studiendekane, Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter, Dekanat.....	14
§ 29 Fakultätsrat.....	15
§ 30 Mitglieder der Fakultät	16
§ 31 Promotionen, Habilitationen, Berufungen.....	16
§ 32 Gemeinsame Kommissionen, Institute und Arbeitsbereiche der Fakultäten	16
Abschnitt 7 – Zentrale Einrichtungen und Fakultätseinrichtungen	17
§ 33 Errichtung und Organisation	17
§ 34 Leitung der Einrichtungen.....	17
§ 35 Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum.....	17
§ 36 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen.....	18
§ 37 An-Institute und interdisziplinäre Arbeitsgruppen	18
Abschnitt 8 – Übergangsregelungen	18
§ 38 Übergangsregelungen	18
§ 39 Organ nach § 6 Abs. 2 GWHL	18
Abschnitt 9 – Schlussvorschriften	18
§ 40 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	18
§ 41 Änderung der Grundordnung	19
Anlage 1 Stimmenanteile in den Gremien bei Entscheidungen gemäß § 15 GWHL ...	20
Anlage 2 Stimmenanteile in den Gremien in Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre (§ 8 Abs. 4).....	22
Anlage 3 Angelegenheiten der Bewertung der Lehre (§ 67 Abs. 1 BbgHG, § 8 Abs. 5).....	28

Abschnitt 1 – Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) hat Standorte in

Cottbus (Zentralcampus und Campus Sachsen-
dorf) und in Senftenberg (Campus Senften-
berg).

§ 2 Rechtsstellung

¹Die BTU ist eine Körperschaft des öffentlichen
Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung.

²Im Rahmen der Gesetze und dieser Grundord-
nung verwaltet sie ihre Angelegenheiten selbst.

³Sie nimmt ihre gesetzlichen Aufgaben wahr.

§ 3 Struktur und Organe der BTU

¹Die BTU gliedert sich in

- die Fakultäten,
- die zentralen Einrichtungen (wissenschaftliche
Einrichtungen und Betriebseinheiten),
- die Universitätsverwaltung.

²Die zentralen Hochschulorgane der BTU sind

1. die Präsidentin oder der Präsident und
2. der Senat.

§ 4 Mitglieder und Angehörige der BTU

(1) Mitglieder der BTU gemäß § 66 Brandenbur-
gisches Hochschulgesetz (BbgHG) sind

1.
 - a) die Präsidentin oder der Präsident,
 - b) die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der
hauptberufliche Vizepräsident,
2. das nicht nur vorübergehend oder gastweise
hauptberuflich an der BTU tätige wissen-
schaftliche Personal, bestehend aus den
 - a) Professorinnen und Professoren, Juniorpro-
fessorinnen und Juniorprofessoren, Hoch-
schuldozentinnen und Hochschuldozenten,
Honorarprofessorinnen und Honorarprofes-
soren aufgrund einer Entscheidung der Prä-
sidentin oder des Präsidenten gemäß § 66
Abs. 3 BbgHG, gemeinsam berufenen
Hochschullehrerinnen und Hochschulleh-
rern, sowie außerplanmäßigen Professorin-
nen und Professoren, Privatdozentinnen
und Privatdozenten, die in einem hauptber-
uflichen Beschäftigungsverhältnis zur BTU
stehen,
 - b) Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitar-
beitern, wissenschaftlichen und künstleris-
chen Assistentinnen und Assistenten, wis-
senschaftlichen und künstlerischen Mitar-
beiterinnen und Mitarbeitern, Beamtinnen

und Beamten der besonderen Laufbahn
„Dienst als akademischer Rat“, Oberassis-
tentinnen und Oberassistenten, Oberingeni-
eurinnen und Oberingenieuren sowie Lehr-
kräften für besondere Aufgaben,

3. die hauptberuflich an der BTU tätigen sonsti-
gen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. die an der BTU eingeschriebenen Studieren-
den einschließlich der Promotionsstudieren-
den ohne Beschäftigungsverhältnis an der
Hochschule.

(2) ¹Alle anderen an der Hochschule Tätigen
sind Angehörige der Hochschule. ²Angehörige
haben nur das aktive Wahlrecht.

§ 5 Ehrensensatorinnen und Ehrensensato- ren sowie Ehrenmitglieder

(1) Zu Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren
können Persönlichkeiten ernannt werden, die
sich besondere und langjährige Verdienste um
die Entwicklung der BTU erworben haben und
diese nachhaltig positiv beeinflusst haben.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkei-
ten ernannt werden, die sich besondere Ver-
dienste um die Förderung der BTU erworben
haben.

(3) ¹Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren
sowie Ehrenmitglieder können in die Arbeit der
Gremien der BTU einbezogen werden. ²Die Eh-
rungen begründen keine Mitwirkungsrechte an
der Hochschule.

(4) Weitere Ehrungen und das Nähere zum Ver-
fahren regelt die Ehrenordnung, die vom Senat
erlassen wird.

Abschnitt 2 – Hochschulgremien

§ 6 Gruppenvertretung

(1) Hochschulgremien sind insbesondere

1. der Senat,
2. die Senatskommissionen,
3. die Fakultätsräte,
4. die Fakultätsratskommissionen und
5. der zentrale Wahlausschuss.

(2) Für die Vertretung in den Hochschulgremien
bilden

1. die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a aufge-
führten Hochschullehrerinnen und Hoch-
schullehrer,

2. die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich aller in § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b genannten Personalgruppen,
 3. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 4. die Studierenden
- je eine Gruppe.

§ 7 Verfahrensregeln für die Gremien

(1) ¹Jedes Gremium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Näheres zur Wahl und Abwahl regelt die Geschäftsordnung. ³Jedes Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung, gibt es keine Geschäftsordnung gilt, die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende vertritt das Gremium und führt dessen Beschlüsse aus. ²Sie oder er bereitet dessen Sitzungen vor und stellt die Tagesordnung auf. ³Die oder der Vorsitzende des Gremiums sorgt dafür, dass ein Protokoll geführt wird, welches der Genehmigung des Gremiums bedarf. ⁴Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

(3) ¹Ein Gremium darf nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. ²Es wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen; soweit eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender noch nicht gewählt worden ist, wird diese Aufgabe durch das an Jahren älteste Mitglied des Gremiums wahrgenommen. ³Ein Gremium ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, alle Mitglieder einer Gruppe oder die Präsidentin oder der Präsident – im Falle der Fakultätsräte die Dekanin oder der Dekan – dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(4) ¹Die Einladung zur Sitzung muss den Mitgliedern des Gremiums spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ²Das Schreiben hat Angaben über Zeit und Ort der Sitzung sowie eine vorläufige Tagesordnung zu enthalten. ³Mit gleicher Frist sind die Angaben über Sitzungszeit und -ort sowie die vorläufige Tagesordnung hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgt durch die Einstellung der in Satz 3 genannten Informationen in das Intranet der BTU. ⁵Anlagen zu Tagesordnungspunkten des öffentlichen Teils einer Sitzung sind hochschulöffentlich im

Intranet der BTU zugänglich zu machen. ⁶In dringenden Fällen beträgt die in den Sätzen 1 und 3 genannte Frist drei Tage, die anderen Anforderungen der Sätze 1 bis 5 bleiben unberührt.

(5) ¹Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums sowie Vertreterinnen und Vertreter von mehr als einer Gruppe anwesend sind. ²Bei Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung vertagt. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(6) ¹Jedes anwesende Mitglied des Gremiums kann zu einem Beschluss ein Sondervotum einbringen, welches der oder dem Vorsitzenden spätestens sieben Tage nach der Sitzung schriftlich vorliegen muss und im Protokoll erfasst wird. ²Wird der Beschluss an anderer Stelle vorgelegt, ist das Sondervotum hinzuzufügen.

(7) ¹Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen tagen die Gremien hochschulöffentlich. ²Umlaufbeschlüsse und Vergleichbares sind bei hochschulöffentlichen Beratungsgegenständen unzulässig.

(8) ¹Ein Gremium kann per Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung oder sonstige rechtliche Gründe dies erfordern. ²Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

(9) ¹Mitglieder der Gremien sowie Gäste sind in jenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet, die ihnen als Träger dieser Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt. ²Nicht an der BTU Beschäftigte haben eine Geheimhaltungserklärung zu unterschreiben. ³Sie sind auf die mögliche Strafbarkeit bei Nichteinhaltung hinzuweisen. ⁴Die unterschriebenen Geheimhaltungserklärungen werden zentral aufbewahrt.

(10) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich oder durch die Ordnungen der BTU nichts anderes vorgesehen ist. ²Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁵Abstimmungen sind in der Regel offen. ⁶Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie dann

statt, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Gremienmitglied dies wünscht. ⁷In Prüfungsangelegenheiten kann durch die jeweilige Prüfungsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.

(11) ¹Jedes Gremium kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Kommissionen und Ausschüsse bilden, soweit gesetzlich oder in den Ordnungen der BTU nichts anderes vorgesehen ist. ²Die Zusammensetzung soll das Verhältnis der Gruppen im jeweiligen Gremium abbilden. ³Mit einvernehmlichem Beschluss, wobei aus jeder Gruppe mindestens ein Mitglied anwesend sein muss, kann davon abgewichen werden. ⁴Die Amtszeiten der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen enden spätestens mit der Amtszeit des Gremiums, das diese Kommissionen bzw. Ausschüsse gebildet hat. ⁵Satz 4 gilt nicht für Prüfungsausschüsse und sonstige Kommissionen bzw. Ausschüsse, die der Natur der Sache nach als ständige Kommissionen oder ständige Ausschüsse angelegt sind (z. B. Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens).

(12) Allen Kommissionen und Ausschüssen steht ein umfassendes Informationsrecht zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu.

§ 8 Stimmrecht

(1) Die Mehrheitserfordernisse, Mehrheitsvoraussetzungen und Stimmgewichtungen richten sich nach den geltenden Gesetzen und den Ordnungen der BTU.

(2) ¹Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professorinnen und Professoren oder die Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. ²Abweichendes gilt in den Fällen des § 15 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GWHL.

(3) ¹In den Fällen des § 15 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GWHL verfügen die Professorinnen und Professoren, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a BbgHG erfüllen und dies in einem Berufungsverfahren nachgewiesen haben, sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die sich nach § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BbgHG bewährt haben, über die Mehrheit der Stimmen in den Gremien. ²Die hierzu erforderliche Stimmenzahl

pro Mitglied ergibt sich in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Gremiums aus der Anlage 1 zu dieser Grundordnung. ³Besteht nach einer Gremienwahl die Gruppe nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a nur aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die entweder

1. die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a BbgHG nicht erfüllen oder
2. die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a BbgHG nicht in einem Berufungsverfahren nachgewiesen haben

und/oder aus Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die sich nicht nach § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BbgHG bewährt haben, so wird das Gremium mit weiteren Mitgliedern der Hochschule aufgefüllt, die die entsprechende Qualifikation aufweisen, bis die in Satz 1 genannte Mehrheit erreicht ist. ⁴Die Auffüllung des Gremiums in den Fällen des Satzes 3 erfolgt aus dem endgültigen (Listen-) Wahlergebnis der jeweiligen Gremienwahl nach der Reihenfolge der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die die Voraussetzungen aus Satz 1 erfüllen. ⁵In Fällen, in denen durch das Verfahren nach den Sätzen 3 und 4 die Mehrheit dennoch nicht sichergestellt, jedoch das Gremium mindestens mit einem weiteren Hochschulmitglied mit der in Satz 1 geforderten Qualifikation aufgefüllt werden kann, gilt Satz 2 entsprechend.

(4) ¹In Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre verfügen die Studierenden in den Gremien über einen Stimmenanteil von mindestens 30 Prozent. ²Die hierzu erforderliche Stimmenzahl pro Gremienmitglied ergibt sich in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Gremiums aus der Anlage 2 zu dieser Grundordnung. ³Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre im Sinne des Satzes 1 sind

1. die Wahl und die Abwahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre,
2. die Stellungnahme zur Einrichtung oder Aufhebung von Studiengängen,
3. der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung von Rahmenordnungen, soweit Studieninhalte geregelt werden,
4. der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung aller Satzungen und Ordnungen bzw. einzelner Teile davon, soweit sie die Lehre betreffen; hierzu zählen insbesondere Hochschul-

zulassungs- und Eignungsfeststellungsordnungen sowie die Satzung zur Evaluation der Lehre,

5. die grundsätzlichen Fragen der Lehre und Lehrorganisation,
6. die Studien- und Prüfungsordnungen,
7. die Wahl und die Abwahl der Studiendekane,
8. die Mitwirkung an der Evaluation der Lehre,
9. die Entscheidungen zur Geschäftsordnung eines Gremiums in Bezug auf die Regelungsbereiche der Nummern 1 bis 8.

(5) ¹In Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, verfügen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a nicht über die Mehrheit der Stimmen. ²In diesen Fällen ergibt sich die Verteilung der Stimmenzahl pro Gremienmitglied in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Gremiums aus der Anlage 3 zu dieser Grundordnung.

§ 9 Amtszeiten

(1) ¹Die Amtszeit von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern und Gremien beträgt vier Jahre, soweit gesetzlich oder durch diese Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. ²Die Amtszeit der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden beträgt zwei Jahre.

(2) ¹Die Wahrnehmung von Ämtern in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung wird im Umfang von höchstens vier Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. ²Gleiches gilt für Studentinnen, die das Amt einer dezentralen oder stellvertretenden dezentralen Gleichstellungsbeauftragten ausüben sowie für alle Studierenden in anderen Beauftragtenämtern.

(3) Die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) ¹Scheidet eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber bzw. eine Funktionsträgerin oder ein Funktionsträger vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit aus diesem Amt oder dieser Funktion aus, so führt die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter die Geschäfte weiter bis zum Ablauf der regulären Amtszeit. ²Sofern auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter

vor Ablauf der regulären Amtszeit ausscheidet bzw. keine Stellvertreterpositionen existieren, finden Nachwahlen statt. ³Die im Rahmen dieser Nachwahlen Gewählten üben das Amt bzw. die Funktion nur bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit der bzw. des nach Satz 1 ausgeschiedenen Amtsinhaberin oder Amtsinhabers, Funktionsträgerin oder Funktionsträgers aus.

Abschnitt 3 – Hochschulleitung

§ 10 Aufgaben und Rechte der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet die BTU in eigener Zuständigkeit und Verantwortung und vertritt sie nach außen. ²Sie oder er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit keine andere gesetzliche Bestimmung vorliegt. ³Sie oder er ist insbesondere zuständig für

1. die Vorbereitung von Konzepten für die Hochschulentwicklung,
2. die Errichtung und Auflösung von Fakultäten, zentralen Einrichtungen sowie von Studiengängen nach Anhörung des Senats,
3. die Koordination der Tätigkeit der Fakultäten und zentralen Einrichtungen insbesondere in Bezug auf Lehre und Forschung,
4. die Evaluation der Forschung an den Fakultäten und zentralen Einrichtungen auf der Grundlage der Forschungsberichte,
5. die Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts sowie die befristete und leistungsbezogene Zuweisung von Mitteln und Stellen an die Fakultäten und zentralen Einrichtungen nach Maßgabe der Ergebnisse der Evaluation,
6. die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts,
7. die Genehmigung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie von Promotions- und Habilitationsordnungen,
8. die Erstellung und Umsetzung des Gleichstellungskonzepts und der dezentralen Gleichstellungspläne sowie der Frauenförderlinien und der Frauenförderpläne und
9. die Bestellung der Leitung zentraler Einrichtungen auf Vorschlag des Senats.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten vertre-

ten. ²In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Präsidentin oder der Präsident auch von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des in § 39 Abs. 2 Satz 2 BbgHG genannten Hochschulpersonals.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und dass die Mitglieder der BTU ihre Pflichten erfüllen und ihre Rechte wahrnehmen können. ²Die Präsidentin oder der Präsident legt dem Senat jährlich sowie auf dessen begründetes Verlangen hin schriftlich Rechenschaft über die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben ab. ³Der Rechenschaftsbericht ist alle zwei Jahre in ausführlicher Form vorzulegen. ⁴Im Zwischenjahr kann er in Form der Fortschreibung der Zeitreihen aus dem ausführlichen Bericht erfolgen.

(5) ¹Die Präsidentin oder der Präsident hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen anderer Hochschulorgane und sonstiger Stellen der BTU zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Wird innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen, so hat die Präsidentin oder der Präsident das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung zu unterrichten.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung ihres oder seines Hausrechts nach näherer Maßgabe der Hausordnung übertragen.

§ 11 Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) ¹Voraussetzung für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten ist, dass sie oder er aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben gewachsen ist; sie oder er soll eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen. ²Die Präsidentin oder der Präsident nimmt ihr oder sein Amt hauptberuflich wahr. ³Ihre oder seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. ⁴Sie oder er kann wiedergewählt werden.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Grund des Wahlvorschlages der Findungskommission nach § 71 Abs. 2 Satz 1 BbgHG vom

Senat in geheimer Wahl gewählt und von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung bestellt. ²Sie oder er kann vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden; die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig. ³Näheres in Bezug auf die Wahl und Abwahl regelt die Wahlordnung.

(3) ¹Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten ist unvereinbar mit allen Ämtern und Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung. ²Mit der Amtsübernahme scheidet die Präsidentin oder der Präsident aus diesen Ämtern aus.

§ 12 Zusammensetzung und Arbeit des Präsidiums

¹Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten als Vorsitzender oder Vorsitzendem, der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder dem hauptberuflichen Vizepräsidenten, den weiteren Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, einem Mitglied der Studierendenschaft sowie der Kanzlerin oder dem Kanzler. ²Das Präsidium unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten in der Leitung der BTU.

§ 13 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie Mitglied der Studierendenschaft

(1) ¹Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident wird vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten für sechs Jahre gewählt. ²Ihre oder seine Wiederwahl ist möglich. ³Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vor Ablauf seiner Amtszeit durch Abwahl oder aus anderen Gründen aus, so nimmt die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten bis zur Wahl und Bestellung einer Präsidentin oder eines Präsidenten, längstens bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der ausgeschiedenen Präsidentin oder des ausgeschiedenen Präsidenten wahr, sofern nicht die Amtszeit der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten vorher endet.

(2) ¹Die weiteren Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt. ²Ihre Wiederwahl ist möglich. ³Sie sind grundsätzlich nebenberuflich tätig. ⁴Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁵Sie endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Präsidentin oder

des Präsidenten. ⁶Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vor Ablauf seiner Amtszeit durch Abwahl oder aus anderen Gründen aus, so endet gleichzeitig die Amtszeit der weiteren Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

(3) ¹Eine weitere Vizepräsidentin oder ein weiterer Vizepräsident kann vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. ²Näheres zur Wahl und Abwahl regelt die Wahlordnung.

(4) § 11 Abs. 3 gilt für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend.

(5) ¹Die Präsidentin oder der Präsident schlägt nach Anhörung des obersten beschlussfassenden Organs der Studierendenschaft ein Mitglied der Studierendenschaft gemäß § 17 Abs. 7 BbgHG dem Senat zur Wahl vor. ²Seine Amtszeit beträgt ein Jahr. ³Eine Wiederwahl ist möglich. ⁴Für die Vorstellung des Mitglieds der Studierendenschaft legt der Senat auf der Sitzung, die auf den Eingang des Wahlvorschlags folgt, einen Termin fest. ⁵Die oder der Vorsitzende des Senates lädt das vorgeschlagene Mitglied in den Senat (öffentlicher Teil) dazu ein, sich persönlich vorzustellen und seine Ideen über die Ausübung des Amtes eines studentischen Mitglieds des Leitungsgremiums darzulegen. ⁶Die oder der Vorsitzende des Senates veranlasst die hochschulöffentliche Ankündigung dieser Aussprache. ⁷Die Wahl kann unmittelbar nach der Aussprache im Senat (öffentlicher Teil) erfolgen. ⁸Auf Antrag mindestens je eines Mitglieds des Senates aus mindestens zwei Mitgliedergruppen, kann die Wahl einmalig um höchstens zwei Wochen verschoben werden. ⁹Kommt eine Wahl auch im dritten Wahlgang nicht zustande, beginnt das Verfahren nach § 17 Abs. 7 Satz 1 BbgHG erneut. ¹⁰Das Mitglied der Studierendenschaft kann abgewählt werden. ¹¹Es ist abgewählt, wenn sich der Senat in einer geheimen Abstimmung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder für eine Abwahl ausspricht. ¹²Bei einer Abwahl findet nur ein Wahlgang statt.

§ 14 Kanzlerin oder Kanzler

(1) ¹Die Kanzlerin oder der Kanzler der BTU wird nach Anhörung des Senats von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. ²Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. ³Ihre oder seine Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der BTU unter der Verantwortung

der Präsidentin oder des Präsidenten und führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. ²Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

Abschnitt 4 – Senat und Senatskommissionen

§ 15 Senat

(1) Die Mitglieder des Senats werden von den Mitgliedern und Angehörigen der BTU nach den Vorgaben dieser Grundordnung und der Wahlordnung gewählt.

(2) Dem Senat gehören an:

1. zwölf Mitglieder der Gruppe der Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer,
2. jeweils drei Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Studierenden.

(3) ¹Die Mitglieder des Senats nach Abs. 2 Nr. 1 werden sowohl nach dem personalisierten Verhältniswahl- als auch nach dem Mehrheitswahlsystem gewählt. ²Eine Verrechnung der Stimmen zwischen den Systemen findet nicht statt (Grabenwahlsystem). ³Jedes wahlberechtigte Hochschulmitglied im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a erhält für die Wahlen zum Senat sieben Stimmen: eine Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus der Fakultät, in der das Mitglied wahlberechtigt ist, die weiteren sechs Stimmen für die Liste oder Listen seiner Gruppe. ⁴Die Verteilung der Sitze, die nach dem Mehrheitswahlsystem vergeben werden, erfolgt in der Form, dass jede der Fakultäten einen Sitz erhält. ⁵Aus der jeweiligen Fakultät ist die- oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. ⁶Die restlichen Sitze werden nach Maßgabe des jeweiligen Wahlergebnisses auf die Listen verteilt. ⁷Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) ¹Mit Antrags- und Rederecht kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die Präsidentin oder der Präsident sowie bei Tagesordnungspunkten, welche Ausschreibungen von Professuren, Berufungen oder Studien- und Prüfungsordnungen betreffen, die Dekaninnen und Dekane, und bei allen Angelegenheiten, welche Belange der Behinderten berühren, die oder der Beauftragte für Behinderte am öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzungen des Senats

teilnehmen. ²Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler sowie die Vorsitzenden der Personalräte haben dort Rederecht.

§ 16 Aufgaben des Senats

(1) ¹Der Senat beaufsichtigt die Präsidentin oder den Präsidenten in Bezug auf die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. ²Insbesondere berät er über den Rechenschaftsbericht der Präsidentin oder des Präsidenten und den Entwurf des Haushaltsplans, und er entscheidet über ihre oder seine Entlastung. ³Zur Durchführung seiner Aufsicht hat der Senat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(2) Der Senat ist zuständig für

1. den Erlass und die Änderung der Grundordnung, der Wahlordnung und der sonstigen Satzungen der BTU, soweit nicht die Fakultäten zuständig sind, sowie die Stellungnahme zu den Satzungen der Fakultäten,
2. die Entscheidung in grundsätzlichen Fragen der Lehre, der Forschung, des Studiums und der Prüfungen sowie der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
3. die Wahl eines Mitglieds der Findungskommission nach § 71 Abs. 2 BbgHG,
4. die Wahl und die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
5. die Wahl und die Abwahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, sowie des Mitglieds der Studierendenschaft im Präsidium,
6. die Entscheidung über den Entwicklungsplan der Hochschule,
7. die Entscheidung über die Vorschläge der Fakultäten für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,
8. die Vorschläge an die Präsidentin oder den Präsidenten hinsichtlich der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Einrichtungen, Fakultäten und Studiengängen,
9. die Vorschläge an die Präsidentin oder den Präsidenten zur Bestellung der Leiterinnen oder Leiter zentraler Einrichtungen,
10. die Vorschläge an die Präsidentin oder den Präsidenten zur Bestellung der zentralen Beauftragten gemäß § 18 und §§ 20 ff.,
11. die Beschlussfassung über die Einräumung von Mitgliedschaften in mehreren Fakultäten,
12. die Stellungnahme zu dem Vorschlag des für die Hochschule zuständigen Mitglieds der Landesregierung hinsichtlich der Kandidatinnen und Kandidaten für den Landeshochschulrat nach § 86 Abs. 6 BbgHG,
13. die Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung Gemeinsamer Kommissionen nach § 32 Abs. 1,
14. die Entscheidung über die Einrichtung, die Aufhebung und die Änderung von Zuständigkeiten der Ethikkommission nach § 17 Abs. 4,
15. die Befürwortung der Entscheidung der promovierenden Fakultät auf Verleihung der Doktorwürde ehrenhalber.

§ 17 Senatskommissionen und Senatsausschüsse

(1) ¹Zur Vorbereitung und Beratung von Beschlüssen des Senats werden insbesondere folgende Senatskommissionen gebildet:

1. die Senatskommission für Struktur und Entwicklung,
2. die Senatskommission für Finanzen und Haushalt,
3. die Senatskommission für Lehre, Studium, Studienreform und Weiterbildung,
4. die Senatskommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Technologietransfer,
5. die Senatskommission für Universitätskultur und Universitäre Gemeinschaft.

²Die Präsidentin oder der Präsident und von ihr oder ihm beauftragte Personen können als ständige Gäste an den Sitzungen der zentralen Kommissionen teilnehmen. ³Sie oder er kann die Senatskommissionen zur Erarbeitung von Stellungnahmen im Einzelfall beauftragen.

(2) ¹Die Senatskommissionen bestehen jeweils aus 13 Personen, von denen sieben der Gruppe aus § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a sowie je zwei den anderen Gruppen aus § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 und 4 angehören, mit Ausnahme der Senatskommission für Lehre, Studium, Studienreform und Weiterbildung, der sieben der Gruppe aus § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, vier der Gruppe aus § 4 Abs. 1 Nr. 4 sowie je eine den anderen Gruppen aus § 4 Abs. 1 Nr. 2

Buchstabe b und Nr. 3 angehören. ²Die Senatskommission für Finanzen und Haushalt sowie die Senatskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs können auch aus jeweils sieben Personen, von denen vier der Gruppe aus § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a sowie je eine den anderen Gruppen aus § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 und 4 angehören, bestehen.

(3) ¹Die Senatskommissionen werden vom Senat auf der Grundlage von Vorschlägen gebildet und ihre Mitglieder von der jeweiligen Gruppe des Senats benannt. ²Die Mitglieder müssen nicht zugleich Mitglied im Senat sein. ³Für die personelle Besetzung der Kommissionen werden die Senatsmitglieder und ständigen Senatsgäste, die Fakultätsräte, die zentralen Einrichtungen, die Studierendenvertretungen sowie die Verwaltung aufgefordert, Vorschläge einzureichen. ⁴Näheres hierzu regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

(4) ¹Die BTU richtet eine Ethikkommission ein. ²Diese befasst sich insbesondere mit Fragestellungen zum möglichen Einsatz von Forschungsergebnissen für nicht friedliche Zwecke sowie zu Forschungsvorhaben am Menschen sowie an Tieren und gibt dazu Empfehlungen ab. ³Näheres regelt die Satzung für die Ethikkommission.

Abschnitt 5 – Zentrale Beauftragte

§ 18 Vertrauensperson für die gute wissenschaftliche Praxis

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident bestellt auf Vorschlag des Senats eine erfahrene Hochschullehrerin oder einen erfahrenen Hochschullehrer zur Vertrauensperson für die gute wissenschaftliche Praxis sowie eine stellvertretende Vertrauensperson für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung der Vertrauensperson jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren. ²Wiederbestellungen sind möglich. ³Die Vertrauensperson sowie die stellvertretende Vertrauensperson muss die Einstellungs Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 BbgHG erfüllen und dies in einem Berufungsverfahren nachgewiesen haben. ⁴Die Funktion der Vertrauensperson bzw. der stellvertretenden Vertrauensperson ist unvereinbar mit leitenden Funktionen auf Fakultäts- und Universitäts-ebene sowie einer Funktion einer oder eines Beauftragten nach §§ 19 ff.

(2) ¹Die Vertrauensperson ist Ansprechperson für Hinweise zu vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten und hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Beratung in Fällen vermuteten Fehlverhaltens und
2. die Erarbeitung von Vorschlägen für die gute wissenschaftliche Praxis.

²Sie wird eigenständig tätig bei Hinweisen auf vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten.

³Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson gehören der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Gäste mit beratender Stimme an. ⁴Name und Kontaktmöglichkeit der Vertrauensperson sowie der stellvertretenden Vertrauensperson sind auf den Intranet- und Internetseiten der BTU zu veröffentlichen. ⁵Weiteres regelt die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 19 Zentrale und dezentrale Gleichstellungsbeauftragte

(1) ¹Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre zwei Stellvertreterinnen werden von den Mitgliedern und Angehörigen der BTU für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. ²Die Wahl wird hochschulöffentlich ausgeschrieben. ³Näheres zur Wahl regelt die Wahlordnung der BTU.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule wirken auf die Herstellung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit von Frau und Mann an der Hochschule hin und nehmen die Aufgaben und Rechte wahr, die sich aus § 76 BbgHG ergeben.

(3) ¹Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat Informations-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien und kann gegenüber den zuständigen Stellen der BTU in allen Angelegenheiten, die die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffen, Vorschläge machen und Stellung nehmen. ²Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist über alle Angelegenheiten, die die Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität betreffen, rechtzeitig zu informieren und dazu anzuhören. ³Sie nimmt an der Beratung solcher Angelegenheiten in den Gremien der BTU teil. ⁴In Verfahren, in denen sich Frauen und Männer beworben haben, insbesondere in Bereichen, in denen eine Unterrepräsentanz

von Frauen besteht, ist sie zur Teilnahme verpflichtet. ⁵Sie erhält Einsicht in alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie zu beteiligen ist. ⁶Das gilt auch für Personalakten. ⁷Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Senat regelmäßig über ihre Tätigkeit.

(4) ¹Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte werden jeweils durch zwei Stellvertreterinnen vertreten. ²Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertreten sie sich gegenseitig. ³Näheres zu ihrer Wahl und Abwahl regelt die Wahlordnung.

(5) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sowie die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen bilden den Gleichstellungsrat.

(6) Näheres zu den Folgen der Nichtbeteiligung der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten sowie zum Verfahren bei Entscheidungen gegen das Votum der jeweils zuständigen Gleichstellungsbeauftragten regelt eine entsprechende Satzung.

(7) ¹Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgabe in Vollzeit hauptberuflich wahr. ²Steht sie in einem Beschäftigungsverhältnis mit der BTU, so wird sie von den Aufgaben dieses Beschäftigungsverhältnisses freigestellt. ³Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sollen in angemessenem Umfang von ihren Dienstaufgaben freigestellt werden. ⁴Die Hochschule stellt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, ihrer Stellvertreterin oder ihren Stellvertreterinnen und dem Gleichstellungsrat nach Maßgabe des Haushalts der Hochschule in angemessenem Umfang Personal- und Sachmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

§ 20 Beauftragte oder Beauftragter für Behinderte

(1) ¹Die oder der Beauftragte für Behinderte und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Senats für die Dauer von vier Jahren bestellt. ²Die Schwerbehindertenvertretung ist vor der Bestellung zu hören. ³Eine Abberufung ist möglich.

(2) Die Aufgaben und Rechte der oder des Beauftragten für Behinderte sind

1. die Mitwirkung bei der Organisation der Studien- und Arbeitsbedingungen nach den Bedürfnissen behinderter Mitglieder und Angehöriger der BTU,

2. das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie das Antrags- und Rede-recht in allen Gremien, soweit die Belange der Behinderten berührt sind,
3. die Stellungnahme gegenüber der BTU in allen Angelegenheiten, welche die Belange der Behinderten und ihrer Vertretungen betreffen,
4. die regelmäßige Berichterstattung an die Präsidentin oder den Präsidenten über ihre oder seine Tätigkeit und
5. die Beratung der Präsidentin oder des Präsidenten in allen Angelegenheiten, welche die Belange der Behinderten und ihrer Vertretungen betreffen.

§ 21 Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter

- aufgehoben -

§ 22 Berufungsbeauftragung

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident bestellt auf Vorschlag des Senats ein oder zwei Mitglieder der BTU, die einer der Gruppen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe b oder Nr. 3 angehören, zur/zum bzw. zu zentralen Berufungsbeauftragten. ²Die Amtszeit ist an die Amtszeit des Präsidenten gebunden. ³Wiederbestellungen sind möglich. ⁴Sie oder er soll in angemessenem Umfang von ihren bzw. seinen sonstigen Aufgaben aus dem Beschäftigungsverhältnis mit der BTU freigestellt werden. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten für die ebenfalls auf Vorschlag des Senats von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu bestellenden bis zu fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertreter entsprechend. ⁶Die Regelung des Satzes 2 gilt mit Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung der GO BTU rückwirkend auch für die aufgrund von § 22 Abs. 1 GO BTU vom 08.01.2016 (AMbl. 01/2016 vom 08.01.2016) bestellten Berufungsbeauftragten.

(2) ¹Sie oder er unterrichtet regelmäßig die Hochschulleitung über den Fortgang des Verfahrens. ²Aufgaben der oder des Berufungsbeauftragten im jeweiligen Berufungsverfahren sind

1. die Qualitätssicherung,
2. die Standardisierung,
3. die Kontrolle der Einhaltung der strategischen Ziele der Hochschulentwicklung,

4. die Sicherstellung, dass die in der Ausschreibung formulierten Auswahlkriterien im jeweiligen Verfahren berücksichtigt werden.

³Zur Sicherstellung dieser Aufgabenwahrnehmung hat die oder der jeweils zuständige Berufsbeauftragte ein umfassendes Informationsrecht. ⁴Die BTU gewährt der oder dem zentralen Berufsbeauftragten und ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern nach Maßgabe des Haushalts der BTU in angemessenem Umfang Unterstützung.

§ 23 Beauftragte oder Beauftragter oder ständiger Ausschuss für Information, Kommunikation und Medien

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann das Amt einer oder eines Beauftragten bzw. einen ständigen Ausschuss für Information, Kommunikation und Medien einrichten. ²Die oder der Beauftragte bzw. der Ausschuss berät die Hochschulleitung und plant strategisch alle Entwicklungen, die die Informations-, Kommunikations- und Medieninfrastruktur der Universität betreffen und integriert diese in ein Gesamtkonzept für Digitalisierung.

(2) Dem Ausschuss gehören mindestens an:

- a) das für IT-Fragen zuständige Mitglied der Hochschulleitung (Sprecherin oder Sprecher),
- b) die Leiterin oder der Leiter des Informations-, Kommunikations- und Medienzentrums,
- c) die Kanzlerin oder der Kanzler,
- d) die oder der für die Lehre zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie
- e) eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer auf dem Gebiet der Informationstechnologie.

(3) Der Ausschuss kann Beratende, z. B. die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, zur Aufgabenerfüllung gemäß Abs. 1 hinzuziehen.

(4) ¹Die oder der Beauftragte bzw. das Ausschussmitglied gemäß Abs. 2 Buchst. e sowie die weiteren Ausschussmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren auf Vorschlag des Senats von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. ²Wiederbestellungen sind möglich.

(5) ¹Das Amt der Beauftragten oder des Beauftragten bzw. die Ämter im Ausschuss werden

nebenberuflich ausgeübt. ²Die oder der Beauftragte soll bzw. die Ausschussmitglieder sollen in angemessenem Umfang von ihren oder seinen bzw. ihren sonstigen Dienstaufgaben freigestellt werden.

§ 24 Beauftragte oder Beauftragter für das Umweltmanagement

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann das nebenberuflich auszuübende Amt einer oder eines Beauftragten für das Umweltmanagement einrichten. ²Die oder der Beauftragte koordiniert alle strategischen Aufgaben zur Konzeption und Umsetzung der Umweltmanagementstrategie der BTU einschließlich einer möglichen Teilnahme der BTU an einem zertifizierten Umweltmanagementsystem.

(2) ¹Die oder der Beauftragte für das Umweltmanagement wird für eine Amtszeit von vier Jahren auf Vorschlag des Senats von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. ²Sie oder er soll in angemessenem Umfang von ihren oder seinen sonstigen Dienstaufgaben freigestellt werden. ³Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Die oder der Beauftragte für das Umweltmanagement erhält die für ihre oder seine Tätigkeit notwendige fachliche und personelle Unterstützung. ²Sie oder er wird von der Verwaltung unterstützt; diese ist ihr oder ihm gegenüber im Rahmen der Gesetze auskunftspflichtig, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Abschnitt 6 – Fakultäten

§ 25 Struktur und Organe der Fakultäten

(1) ¹Die Fakultäten gliedern sich in

- Fachgebiete,
- Arbeitsbereiche,
- Institute und
- Fakultätseinrichtungen (wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten).

²Das Führen der Bezeichnung „Lehrstuhl“ oder „Lehrgebiet“ für ein Fachgebiet ist bis zum Ausscheiden der Inhaberin oder des Inhabers als Mitglied der BTU zulässig, sofern die Bezeichnung bis zum 30.06.2013 geführt wurde. ³Die schriftliche Mitteilung ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

(2) Die Organe der Fakultät sind

- die Dekanin oder der Dekan,
- der Fakultätsrat.

(3) ¹Die Fakultäten können zusätzlich zu den Organen aus Abs. 2 einen erweiterten Fakultätsrat einrichten. ²Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren eines erweiterten Fakultätsrates regeln die Fakultäten durch Satzung. ³Sofern ein erweiterter Fakultätsrat für Entscheidungen in den Fällen des § 15 GWHL zuständig ist, ist sicherzustellen, dass die Professorinnen und Professoren, die die Einstellungs Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a BbgHG erfüllen und dies in einem Berufungsverfahren nachgewiesen haben, sowie die nach § 48 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BbgHG bewährten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. ⁴Sofern ein erweiterter Fakultätsrat über Angelegenheiten der Lehre entscheiden soll, sind die Vorgaben des § 67 Abs. 1 BbgHG einzuhalten.

§ 26 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der BTU. ²Sie oder er ist für alle Aufgaben der Fakultät zuständig, soweit das BbgHG nichts anderes bestimmt. ³Sie oder er ist in Bezug auf die Fakultät insbesondere zuständig für

1. die Aufstellung von Entwicklungskonzepten,
2. die Koordinierung von Forschung und Lehre,
3. die Studien- und Prüfungsorganisation,
4. die Sicherstellung des Lehrangebots, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist,
5. die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät,
6. die Vorschläge an den Fakultätsrat zur Bildung von Fakultätseinrichtungen sowie die Ernennung ihrer Leitung,
7. die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel und Stellen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation von Lehre, Forschung und akademischer Dienstleistung,
8. die regelmäßige Erstellung des Lehr- und Forschungsberichts nach § 82 Abs. 4 Satz 2 BbgHG an die Präsidentin oder den Präsidenten und

9. die Evaluierung der Struktureinheiten der Fakultät unter Mitwirkung der Fakultät.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan wirkt darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen. ²Sie oder er ist gegenüber den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a aufgeführten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät in Angelegenheiten der Lehr- und Prüfungsorganisation weisungsbefugt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan hat in Sitzungen des Fakultätsrats Rede- und Antragsrecht.

(4) Das Amt der Dekanin oder des Dekans ist mit der Mitgliedschaft im Senat oder im Fakultätsrat unvereinbar.

§ 27 Wahl der Dekanin oder des Dekans

¹Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. ²Ihre oder seine Wiederwahl ist möglich. ³Näheres in Bezug auf die Wahl und Abwahl regelt die Wahlordnung.

§ 28 Prodekaninnen oder Prodekane, Studiendekaninnen oder Studiendekane, Studiengangleiterinnen oder Studiengangleiter, Dekanat

(1) In der Fakultät wird für jeden Standort, dem mindestens fünf Fachgebiete der Fakultät zugeordnet sind, eine Prodekanin oder ein Prodekan gewählt.

(2) ¹Prodekaninnen und Prodekane werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. ²Ihre oder seine Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. ³Näheres in Bezug auf die Wahl und Abwahl regelt die Wahlordnung.

(3) ¹Die Dekanin oder der Dekan legt fest, welche Prodekanin oder welcher Prodekan sie oder ihn vertritt. ²Ist eine Vertretung durch eine Prodekanin oder einen Prodekan nicht möglich, bestimmt die Dekanin oder der Dekan, welche Hochschullehrerin oder welcher Hochschullehrer, die dem Fakultätsrat, oder welche Person, die einem nach Abs. 6 gebildeten Dekanat angehört und Aufgaben des höheren Dienstes

wahrnimmt, sie oder ihn ausnahmsweise vertritt. ³Die Vertretungsregelung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Senatsvorsitzenden anzuzeigen.

(4) ¹Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Fakultät oder die Prodekanin oder den Prodekan für eine Amtszeit von vier Jahren zur Studiendekanin bzw. zum Studiendekan wählen. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan unterstützt die Dekanin oder den Dekan insbesondere in allen Aufgaben der Organisation und Koordination der Studienpläne und Prüfungen der Fakultät. ³Abs. 3 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. ⁴Werden in einer Fakultät stärker theoriegeleitete und stärker anwendungsbezogene Studiengänge angeboten, kann für jeden dieser Bereiche eine Studiendekanin oder ein Studiendekan gewählt werden.

(5) ¹Für jeden Studiengang der Fakultät bestellt die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat eine Studiengangsleiterin oder einen Studiengangsleiter. ²Die Abberufung erfolgt entsprechend. ³Studiengangsleitungen können auch durch die Studiendekanin oder den Studiendekan wahrgenommen werden.

(6) ¹In jeder Fakultät wird zur Unterstützung der Dekanin oder des Dekans und unter ihrer oder seiner Leitung ein Dekanat gebildet, dem neben der Dekanin oder dem Dekan die Prodekaninnen und Prodekane und gegebenenfalls die Studiendekaninnen und Studiendekane angehören. ²Die Dekanin oder der Dekan kann weitere hauptberuflich Tätige der Fakultät bestimmen, die dem Dekanat angehören.

§ 29 Fakultätsrat

(1) Die Mitglieder des Fakultätsrats werden von den Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät nach der Wahlordnung gewählt.

(2) Dem Fakultätsrat gehören an:

1. sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter und
4. zwei Studierende.

(3) ¹Der Fakultätsrat beaufsichtigt die Dekanin oder den Dekan in Bezug auf die Erfüllung ihrer

oder seiner Aufgaben. ²Insbesondere berät er über den Rechenschaftsbericht der Dekanin oder des Dekans und er entscheidet über deren oder dessen Entlastung. ³Zur Durchführung seiner Aufsicht hat der Fakultätsrat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Dekanin oder dem Dekan.

(4) ¹Der Fakultätsrat ist, soweit das BbgHG oder diese Grundordnung nichts anderes bestimmen, zuständig für

1. den Erlass von Satzungen, Prüfungs- und Studienordnungen,
2. den Erlass von Promotions- und Habilitationsordnungen,
3. die Mitwirkung an der und die Entscheidung über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Fakultät,
4. die Entscheidung über Promotionen,
5. die Mitwirkung an der Evaluation und Koordination von Lehre, Forschung und akademischer Dienstleistung in der Fakultät,
6. die Wahl und die Abwahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Studiendekaninnen und Studiendekane,
7. für den Vorschlag an die Dekanin oder den Dekan für einen an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richtenden Antrag auf Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors sowie Bestellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors,
8. die Beschlussfassung über die Verleihung der Würde eines Ehrendoktors nach der Promotionsordnung,
9. die Entscheidung über die Einrichtung und Auflösung von Fakultätseinrichtungen sowie den Vorschlag für ihre Leitung.

²Der Fakultätsrat kann zu allen Fragen der Hochschulentwicklungsplanung der BTU Stellung nehmen. ³Die Dekanin oder der Dekan legt diese Stellungnahme der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Senat vor.

(5) ¹Vor Entscheidungen des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit der Fakultät unmittelbar berühren, ist deren Leitung Gelegenheit zu geben, sich mit dem Sachverhalt zu befassen und sich zu äußern. ²Zu den sie betreffenden Entscheidungen des Fakultätsrats

kann diese Sondervoten abgeben. ³Die gleichen Rechte haben alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die ihr Fach oder ihre Dienstaufgaben berühren. ⁴Bei der Beratung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten ist, ist mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

§ 30 Mitglieder der Fakultät

(1) Mitglieder der Fakultät sind die ihr zugeordneten Mitglieder der BTU.

(2) Die Mitgliedschaft von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in mehreren Fakultäten bedarf der Zustimmung der Fakultätsräte der betroffenen Fakultäten sowie der Zustimmung des Senats.

(3) ¹Bei einer Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten hat die oder der Betroffene schriftlich zu erklären, in welcher Fakultät sie ihre oder er seine mitgliedschaftlichen Rechte ausüben will. ²Studierende mehrerer Studiengänge verschiedener Fakultäten haben sich bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung für die Zugehörigkeit zu einer Fakultät zu entscheiden. ³Das gleiche gilt, wenn ein Studiengang mehreren Fakultäten zugeordnet ist. ⁴Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mehreren Fakultäten zugeordnet sind, geben ihre Erklärung nach Satz 1 gegenüber der Personalverwaltung ab. ⁵Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer geben diese Erklärung gegenüber den Fakultätsräten der betroffenen Fakultäten sowie gegenüber dem Senat ab.

§ 31 Promotionen, Habilitationen, Berufungen

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan leitet in der Regel die Promotions- und Habilitationsverfahren. ²Sie oder er bildet im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat eine Promotions- bzw. Habilitationskommission zur Durchführung des Verfahrens. ³Einzelheiten regeln die für die Fakultät geltenden Promotions- und Habilitationsordnungen.

(2) Für Berufungen ist die Berufungsordnung der BTU anzuwenden.

§ 32 Gemeinsame Kommissionen, Institute und Arbeitsbereiche der Fakultäten

(1) ¹Gemeinsame Kommissionen können zeitlich unbegrenzt oder befristet eingerichtet werden, um Aufgaben der Fakultäten oder eines ihrer Organe in

1. Angelegenheiten des Erlasses von Studien- und Prüfungsordnungen,
2. Angelegenheiten der Studien- und Prüfungsorganisation oder
3. Angelegenheiten der Lehre und Lehrorganisation

für Studiengänge wahrzunehmen. ²Über die Einrichtung und die Aufhebung sowie die Änderung des Aufgabenbereiches einer Gemeinsamen Kommission entscheidet der Senat

1. auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten,
2. auf Antrag eines an dem Studiengang beteiligten Fakultätsrates,
3. auf Antrag übereinstimmender Beschlüsse der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Fakultätsräte oder
4. nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplanes.

³Die betroffenen Fakultäten sind vor einer Entscheidung nach Satz 2 vom Senat anzuhören. ⁴Für die Besetzung einer Gemeinsamen Kommission gilt § 17 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend. ⁵Näheres zur Wahl ihrer Mitglieder bestimmt die Wahlordnung.

(2) ¹Der Einrichtungsbeschluss für eine Gemeinsame Kommission muss enthalten:

1. die Angabe, ob es sich um eine ständige oder eine nicht ständige Gemeinsame Kommission handelt,
2. die Angabe, ob es sich um eine Gemeinsame Kommission mit oder ohne Entscheidungsbefugnis handelt,
3. Aufgaben der Gemeinsamen Kommission – bei einer Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis ist insbesondere festzulegen, welche Kompetenzen welcher Fakultätsräte ihr übertragen werden – und
4. die Anzahl der Mitglieder sowie ihre Verteilung auf die Mitgliedergruppen und auf die beteiligten Fakultäten.

²§ 82 Absätze 3 und 4 BbgHG bleiben von Abs. 2 Nr. 3 unberührt.

(3) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben der Fakultäten in Forschung und Lehre können Institute gebildet werden. ²Über Einrichtung, Änderung und Auflösung sowie über die innere Strukturierung, insbesondere die Einrichtung eines Institutsrates als Gremium entscheidet der Fakultätsrat. ³Die Dekanin oder der Dekan und der Fakultätsrat können Aufgaben an den Institutsrat bzw. die Institutsleiterin oder den Institutsleiter übertragen.

(4) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben der Fakultäten in Forschung und Lehre können Fachgebiete der BTU Arbeitsbereiche bilden. ²Diese können fakultätsübergreifend errichtet werden. ³Fachgebiete können mehreren Arbeitsbereichen zugeordnet sein. ⁴Die Arbeitsbereiche arbeiten auf kollegialer Basis mit den den beteiligten Fachgebieten zur Verfügung stehenden Stellen und Mitteln.

Abschnitt 7 – Zentrale Einrichtungen und Fakultätseinrichtungen

§ 33 Errichtung und Organisation

(1) ¹Zentrale Einrichtungen können nach Maßgabe des BbgHG errichtet werden. ²Für die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Grundordnung vorhandenen zentralen Einrichtungen gelten die Regelungen der nachfolgenden Absätze entsprechend.

(2) ¹Über die Errichtung, Änderung in Bezug auf Aufgaben und personellen Umfang sowie die Auflösung von zentralen Einrichtungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des Senats, bei Änderung und Auflösung nach Anhörung der jeweils betroffenen zentralen Einrichtung; bei Fakultätseinrichtungen entscheidet der Fakultätsrat, bei Änderung und Auflösung nach Anhörung der jeweils betroffenen Fakultätseinrichtung. ²Der Errichtungsbeschluss bezeichnet Aufgaben sowie Personal- und Sachmittel. ³Über die Struktur der zentralen Einrichtungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident unter Berücksichtigung der Vorschläge des Senats und der jeweiligen betroffenen zentralen Einrichtung; bei Fakultätseinrichtungen entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der jeweiligen betroffenen Fakultätseinrichtung.

(3) Die zentralen Einrichtungen und Fakultätseinrichtungen entscheiden über die Verwendung der ihnen zugewiesenen sächlichen und personellen Mittel.

§ 34 Leitung der Einrichtungen

(1) ¹Die Leitung von Fakultätseinrichtungen wird von der Dekanin oder dem Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrats, bei zentralen Einrichtungen von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Senats bestellt. ²Wissenschaftliche Einrichtungen nach § 3 Satz 1 und nach § 25 Satz 1 sollen befristet für vier Jahre von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer oder mehreren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern geleitet werden. ³Ihre oder seine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Für zentrale Betriebseinheiten kann die Präsidentin oder der Präsident Ausschüsse bilden, die die zuständigen Stellen der BTU beraten.

(3) ¹Die Leiterinnen oder die Leiter von zentralen und Fakultätseinrichtungen legen rechtzeitig vor Ablauf ihrer Bestellung einen Rechenschaftsbericht vor. ²Dieser ist bei Fakultätseinrichtungen gegenüber dem Fakultätsrat und der Dekanin oder dem Dekan, bei zentralen Einrichtungen dem Senat und der Präsidentin oder dem Präsidenten gegenüber abzugeben.

§ 35 Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum

(1) Das Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum (IKMZ) ist eine zentrale Einrichtung der BTU, in der die Strukturbereiche der Informations-, Kommunikations- und Medienversorgung der Universität unter einer gemeinsamen Leitung zusammengefasst sind.

(2) ¹Der Auftrag des IKMZ ist die effiziente und nutzungsgerechte Versorgung von Forschung, Lehre, Studium, Weiterbildung und Verwaltung mit Diensten der Daten- und Informationsverarbeitung sowie der Netz-, System- und Sicherheitstechnik, mit Diensten der Literatur- und Informationsversorgung und mit Diensten zur Unterstützung multimedialer Arbeitsformen in Forschung, Lehre, Studium, Weiterbildung und Verwaltung. ²Zugleich hat das IKMZ auf diesen Gebieten eine koordinierende Aufgabe für die Hochschule. ³Das IKMZ arbeitet mit den für die Informationsinfrastruktur Verantwortlichen aller Strukturbereiche (Fakultäten, Verwaltung, zentrale Einrichtungen) zusammen.

(3) ¹Für die Informationsinfrastruktur der BTU und deren Weiterentwicklung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Senats ein Beirat für vier Jahre eingesetzt, dem Vertreterinnen bzw. Vertreter der Hochschulleitung, der Fakultäten, der Akademischen

und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden angehören. ²Dem Beirat können auch externe sachverständige Personen angehören.

§ 36 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann nach Stellungnahme durch den Senat gemeinsam mit den Präsidentinnen und Präsidenten der anderen beteiligten Hochschulen wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen errichten und gestalten. ²Die Leitung wird auf Vorschlag des Senats und der zuständigen Organe der anderen beteiligten Hochschulen befristet von den Präsidentinnen und Präsidenten bestimmt. ³Die Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die BTU kann gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten mit anderen Hochschulen außerhalb des Landes Brandenburg errichten. ²Die Regelungen über den Abschluss länderübergreifender oder internationaler Vereinbarungen und Abkommen bleiben unberührt.

§ 37 An-Institute und interdisziplinäre Arbeitsgruppen

(1) ¹Wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der BTU können nach Anhörung des Senats und Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten als An-Institute der BTU geführt werden. ²Sie sind berechtigt, die Bezeichnung „An-Institut der BTU“ zu führen. ³Näheres regelt eine Satzung.

(2) ¹Zur Durchführung bestimmter Forschungsprojekte können interdisziplinäre Arbeitsgruppen gebildet werden. ²Diese Arbeitsgruppen sollen in sachlich gebotenum Umfang aus zentral bewirtschafteten Forschungsmitteln gefördert werden. ³Hierüber entscheidet der Senat.

(3) ¹Interdisziplinäre Arbeitsgruppen können nach Anhörung des Senats durch eine Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten Fakultäten angegliedert oder hochschulübergreifend und auch unter Beteiligung von Forschungsträgern und Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern außerhalb des Hochschulbereichs gebildet werden. ²In diesem Fall ist die Beteiligung der einzelnen Hochschulen und sonstiger Forschungsträger an den zuzuweisenden Forschungsmitteln durch Vereinbarung festzulegen.

Abschnitt 8 – Übergangsregelungen

§ 38 Übergangsregelungen

(1) ¹Für die bereits vor Inkrafttreten dieser Grundordnung bestehenden Studiengänge sind die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen gültig bis zum Erlass neuer Ordnungen. ²Die vor Inkrafttreten dieser Grundordnung bestehenden Prüfungsausschüsse bleiben bis zur Bildung neuer Prüfungsausschüsse bestehen.

(2) ¹Promotionsverfahren werden vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 nach der Ordnung weitergeführt unter deren Geltung das Verfahren begonnen wurde, sofern die Dissertation innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Promotionsrahmenordnung zur Begutachtung eingereicht wird. ²Für Promotionsverfahren, die im Zeitraum bis zum Erlass einer neuen Promotionsordnung an der jeweiligen Fakultät begonnen werden, gilt die Promotionsordnung der Fakultät, der die Professur der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers zugeordnet war. ³Nach Erlass einer neuen Promotionsordnung ihrer oder seiner Fakultät erklärt die Promovendin oder der Promovend schriftlich gegenüber der Dekanin oder dem Dekan, nach welcher Ordnung das Verfahren durchgeführt werden soll. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Fall, dass die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer bislang einer Fakultät oder einer Einrichtung zugeordnet war, die keine Promotionsordnung erlassen hatte.

(3) Für Habilitationen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 39 Organ nach § 6 Abs. 2 GWHL

¹Als weiteres Hochschulorgan der BTU wird das Organ nach § 6 Abs. 2 GWHL gebildet. ²Dieses setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Senats. ³Einzelheiten zum Organ regelt die Satzung des Organs.

Abschnitt 9 – Schlussvorschriften

§ 40 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Regelung zum Inkrafttreten der GO BTU siehe § 40 GO BTU vom 08.01.2016 (AMbl. 01/2016 vom 08.01.2016).

(2) Die vierte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Der Wortlaut der GO BTU wird in der Fassung der vierten Änderungssatzung als Neufassung bekannt gemacht.

§ 41 Änderung der Grundordnung

¹Der Senat beschließt über Änderungen dieser Grundordnung. ²Änderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Senats sowie der Genehmigung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung. ³Änderungsvorschläge werden von Mitgliedern des Senats eingebracht

Anlagen zur GO BTU

¹Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteil der GO BTU. ²Sie erlangen Geltung, soweit nicht gesetzliche oder durch die Grundordnung selbst festgelegte Regelungen diesen entgegenstehen.

Anlage 1 Stimmenanteile in den Gremien bei Entscheidungen gemäß § 15 GWHL

I. Senat:

¹Gemäß § 8 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gilt in den Fällen des § 15 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GWHL ein verändertes Stimmgewicht im Senat. ²Die gewählten Mitglieder des Senats, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a BbgHG erfüllen und dies in einem Berufungsverfahren nachgewiesen, sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die sich nach § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BbgHG bewährt haben, müssen in den in Satz 1 genannten Fällen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. ³Dies geschieht wie folgt:

Anwesende, gewählte Mitglieder des Senats, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen	Maximalzahl anderer anwesender, gewählter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro Mitglied, das die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt	Gesamtzahl aller anderen Mitglieder des Senats	Gesamtzahl der Stimmen im Senat
12	0	1	9	21
11	1	1	10	21
10	2	2	11	31
9	3	2	12	30
8	4	2	13	29
7	5	3	14	35
6	6	3	15	33
5	7	4	16	36
4	8	5	17	37
3	9	7	18	39
2	10	10	19	39
1	11	21	20	41
0	12	Nicht beschlussfähig		

⁴Die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen sowie diejenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllen, verfügen jeweils über eine Stimme.

II. Fakultätsrat

¹Gemäß § 8 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gilt in den Fällen des § 15 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GWHL ein verändertes Stimmgewicht im Fakultätsrat. ²Die gewählten Mitglieder des Fakultätsrates, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a BbgHG erfüllen und dies in einem Berufungsverfahren nachgewiesen, sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die sich nach § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BbgHG bewährt haben, müssen in den in Satz 1 genannten Fällen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. ³Dies geschieht wie folgt:

Anwesende, gewählte Mitglieder des Senats, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen	Maximalzahl anderer anwesender, gewählter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro Mitglied, das die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt	Gesamtzahl aller anderen Mitglieder des Senats	Gesamtzahl der Stimmen im Senat
6	0	1	5	11
5	1	2	6	16
4	2	2	7	15
3	3	3	8	17
2	4	5	9	19
1	5	11	10	21
0	6	Nicht beschlussfähig		

⁴Die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen sowie diejenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllen, verfügen jeweils über eine Stimme.

III. Erweiterter Fakultätsrat:

¹Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 können die Fakultäten erweiterte Fakultätsräte bilden. ²Sofern die erweiterten Fakultätsräte zuständig sein sollen für Habilitationen, Entscheidungen über Berufungsvorschläge und Stellungnahmen zur Entscheidung über die Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, müssen die Vorgaben des § 15 GWHL eingehalten werden. ³Da sich der erweiterte Fakultätsrat aus dem gesamten Kollegium einer Fakultät zusammensetzen und seine konkrete Mitgliederstärke schwanken kann, lässt sich hier keine abschließende Regelung für alle Konstellationen treffen. ⁴Daher müssen die Fakultäten durch eigene Regelungen die Einhaltung der Anforderungen des § 15 GWHL sicherstellen.

Anlage 2 Stimmenanteile in den Gremien in Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre (§ 8 Abs. 4)

I. Senat:

In allen in § 8 Abs. 4 Satz 3 genannten Angelegenheiten müssen die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter über einen Stimmenanteil von mindestens 30 Prozent verfügen (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 1).

1) ¹Bei drei anwesenden Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern im Senat gilt:

Anwesende, gewählte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro anwesendem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro anwesendem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden	Gesamtzahl der Stimmen im Senat
12	2	5	45
11	2	4	40
10	2	4	38
9	3	5	48
8	3	5	45
7	4	5	49
6	4	5	45
5	4	4	38
4	5	4	38
3	7	4	39
2	10	4	38
1	19	4	37
0		Nicht beschlussfähig	

²Die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen verfügen jeweils über eine Stimme.

2) ¹Bei zwei anwesenden Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern im Senat gilt:

Anwesende, gewählte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro anwesendem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro anwesendem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden	Gesamtzahl der Stimmen im Senat
12	2	7	44
11	2	6	40
10	2	6	38
9	3	8	49
8	3	7	44
7	3	6	39
6	4	7	44
5	4	6	38
4	5	6	38
3	7	6	39
2	10	6	38
1	17	5	33
0		Nicht beschlussfähig	

²Die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen verfügen jeweils über eine Stimme.

3) ¹Bei einer anwesenden Studierendenvertreterin oder einem anwesenden Studierendenvertreter im Senat gilt:

Anwesende, gewählte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro anwesendem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro anwesendem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden	Gesamtzahl der Stimmen im Senat
12	2	13	43
11	2	12	40
10	2	12	38
9	2	11	35
8	3	13	43
7	3	12	39
6	3	11	35
5	4	12	38
4	5	12	38
3	6	11	35
2	9	11	35
1	18	11	35
0	Nicht beschlussfähig		

²Die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen verfügen jeweils über eine Stimme.

4) Sind keine Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter im Senat anwesend, fehlt es an der Beschlussfähigkeit des Gremiums in allen Angelegenheiten nach § 8 Abs. 4 Satz 3.

II. Senatskommissionen:

1) In den Senatskommissionen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 gilt:

a) Zusammensetzung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 (13 Mitglieder, davon 2 Studierende):

aa) ¹Bei zwei anwesenden Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern gilt:

Anwesende, gewählte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro anwesendem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro anwesendem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden	Gesamtzahl der Stimmen in der Kommission
7	2	4	26
6	3	5	32
5	3	5	29
4	4	5	30
3	5	5	29
2	7	4	26
1	13	4	25
0	Nicht beschlussfähig		

²Die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen verfügen jeweils über eine Stimme.

bb) ¹Bei einer anwesenden Studierendenvertreterin oder einem anwesenden Studierendenvertreter gilt:

Anwesende, gewählte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro anwesendem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro anwesendem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden	Gesamtzahl der Stimmen in der Kommission
7	2	8	26
6	2	7	23
5	3	9	28
4	3	7	23
3	4	7	23
2	6	7	23
1	12	7	23
0	Nicht beschlussfähig		

²Die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen verfügen jeweils über eine Stimme.

cc) Sind keine Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter in der jeweiligen Kommission anwesend, fehlt es an der Beschlussfähigkeit des Gremiums in Angelegenheiten nach § 8 Abs. 4 Satz 3.

b) alternative Zusammensetzung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 für die Kommissionen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 (7 Mitglieder, davon eine Studentin oder ein Student):

aa) ¹Bei einer anwesenden Studierendenvertreterin oder einem anwesenden Studierendenvertreter gilt:

Anwesende, gewählte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro anwesendem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro anwesendem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden	Gesamtzahl der Stimmen in der Kommission
4	2	5	15
3	3	5	16
2	4	5	15
1	7	4	13
0	Nicht beschlussfähig		

²Die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen verfügen jeweils über eine Stimme.

bb) Sind keine Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter in der jeweiligen Kommission anwesend, fehlt es an der Beschlussfähigkeit des Gremiums in Angelegenheiten nach § 8 Abs. 4 Satz 3.

2) In der Senatskommission nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gilt:a) ¹Bei vier anwesenden Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern gilt:

Anwesende, gewählte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro anwesendem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro anwesendem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden	Gesamtzahl der Stimmen in der Kommission
7	1	1	13
6	2	2	22
5	3	2	25
4	3	2	22
3	4	2	22
2	6	2	22
1	7	1	13
0	Nicht beschlussfähig		

²Die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen verfügen jeweils über eine Stimme.b) ¹Bei drei anwesenden Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern gilt:

Anwesende, gewählte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro anwesendem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro anwesendem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden	Gesamtzahl der Stimmen in der Kommission
7	2	3	25
6	2	2	20
5	2	2	18
4	3	2	20
3	3	2	17
2	5	2	18
1	9	2	17
0	Nicht beschlussfähig		

²Die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen verfügen jeweils über eine Stimme.c) ¹Bei zwei anwesenden Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern gilt:

Anwesende, gewählte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro anwesendem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro anwesendem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden	Gesamtzahl der Stimmen in der Kommission
7	1	2	13
6	2	3	20
5	2	3	18
4	3	3	20
3	3	3	17
2	5	3	18
1	7	2	13
0	Nicht beschlussfähig		

²Die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen verfügen jeweils über eine Stimme.

d) ¹Bei einer anwesenden Studierendenvertreterin oder einem anwesenden Studierendenvertreter gilt:

Anwesende, gewählte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro anwesendem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro anwesendem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden	Gesamtzahl der Stimmen in der Kommission
7	1	4	13
6	2	6	20
5	2	6	18
4	3	6	20
3	3	5	16
2	4	5	15
1	7	4	13
0	Nicht beschlussfähig		

²Die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen verfügen jeweils über eine Stimme.

e) Sind keine Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter in der Kommission anwesend, fehlt es an der Beschlussfähigkeit des Gremiums in Angelegenheiten nach § 8 Abs. 4 Satz 3.

III. Andere Senatskommissionen und Senatsausschüsse:

Gemäß § 7 Abs. 11 Satz 1 kann der Senat weitere Kommissionen und Ausschüsse einrichten. Die Zusammensetzung soll nach § 7 Abs. 11 Satz 2 das Verhältnis der jeweiligen Gruppen zueinander im Senat widerspiegeln. Es wird empfohlen sich an den Varianten des § 17 Abs. 2 zu orientieren. Die obigen Tabellen könnten in dem Fall entsprechend verwendet werden. Sofern eine abweichende Zusammensetzung gewählt werden sollte, sind dennoch die gesetzlichen Vorgaben (Mehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und mindestens 30 Prozent Stimmenanteil der Studierenden) sicherzustellen.

IV. Fakultätsräte:

Die Zusammensetzung eines Fakultätsrates ergibt sich aus § 29 Abs. 2.

1) ¹Bei zwei anwesenden Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern im Fakultätsrat gilt:

Anwesende, gewählte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro anwesendem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro anwesendem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden	Gesamtzahl der Stimmen im Fakultätsrat
6	2	4	23
5	2	3	19
4	3	4	23
3	4	4	23
2	5	3	19
1	10	3	19
0	Nicht beschlussfähig		

²Die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen verfügen jeweils über eine Stimme.

2) ¹Bei einer anwesenden Studierendenvertreterin oder einem anwesenden Studierendenvertreter gilt:

Anwesende, gewählte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro anwesendem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro anwesendem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden	Gesamtzahl der Stimmen im Fakultätsrat
6	2	7	22
5	2	6	19
4	3	7	22
3	4	7	22
2	5	6	19
1	10	6	19
0	Nicht beschlussfähig		

²Die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen verfügen jeweils über eine Stimme.

3) Sind keine Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter im Fakultätsrat anwesend, fehlt es an der Beschlussfähigkeit des Gremiums in Angelegenheiten nach § 8 Abs. 4 Satz 3.

V. Fakultätsratskommissionen und Fakultätsratsausschüsse:

Gemäß § 7 Abs. 11 Satz 1 kann der Fakultätsrat weitere Kommissionen und Ausschüsse einrichten. Die Zusammensetzung soll nach § 7 Abs. 11 Satz 2 das Verhältnis der jeweiligen Gruppen zueinander im Fakultätsrat widerspiegeln. Die nachfolgende Tabelle zeigt eine mögliche Variante der Zusammensetzung und der Stimmenverteilung in den Fällen des § 8 Abs. 4 Satz 3 auf. Sofern eine abweichende Zusammensetzung gewählt werden sollte, sind dennoch die gesetzlichen Vorgaben (Mehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und mindestens 30 Prozent Stimmenanteil der Studierenden) sicherzustellen.

1) ¹Bei einer Zusammensetzung mit vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der anderen Gruppen (insgesamt 7 Sitze) ergibt sich folgende Stimmenverteilung bei einer anwesenden Studierendenvertreterin oder einem anwesenden Studierendenvertreter:

Anwesende, gewählte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro anwesendem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Stimme pro anwesendem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden	Gesamtzahl der Stimmen im Fakultätsrat
4	2	5	15
3	3	5	16
2	4	5	15
1	7	4	13
0	Nicht beschlussfähig		

²Die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen verfügen jeweils über eine Stimme.

2) Sind keine Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter in der jeweiligen Kommission bzw. dem Ausschuss anwesend, fehlt es an der Beschlussfähigkeit des Gremiums in den in § 8 Abs. 4 Satz 3 genannten Angelegenheiten.

Anlage 3 Angelegenheiten der Bewertung der Lehre (§ 67 Abs. 1 BbgHG, § 8 Abs. 5)

Senat, Senatskommissionen und -ausschüsse, Fakultätsräte, Fakultätsratskommissionen und -ausschüsse:

¹Zur Sicherstellung der Vorgaben des § 67 Abs. 1 BbgHG wird bei Angelegenheiten der Bewertung der Lehre die Stimmenanzahl aller Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 und 4 verdoppelt. ²Sollten nicht genügend Mitglieder der Gruppen aus § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 und 4 im jeweiligen Gremium anwesend und somit keine ausreichende Mehrheit zugunsten dieser Gruppen gegeben sein, ist das jeweilige Gremium in diesem Punkt nicht beschlussfähig. ³Reicht eine Verdoppelung der Stimmenanteile nach Satz 1 nicht aus, um bei Anwesenheit aller Gremienmitglieder eine Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 und 4 sicherzustellen, sind deren Stimmenanteile zu verdreifachen.